

Verordnung des Regierungsrates zur Umweltverträglichkeitsprüfung

vom 15. Dezember 1992 (Stand 28. Januar 2017)

1. Allgemeines, Zuständigkeit

§ 1 * Zuständige Behörde

¹ Die Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäss Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹⁾ wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über das Projekt entscheidet.

§ 2 Massgebliches Verfahren

¹ Das für die Prüfung massgebliche Verfahren ist im Anhang festgelegt, soweit es nicht durch die Verordnung des Bundesrates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)²⁾ geregelt wird.

² Wird für eine UVP-pflichtige Anlage ein Gestaltungsplan oder eine kantonale Nutzungszone nach Planungs- und Baugesetz³⁾ erstellt, und ist bei der Planfestsetzung eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit möglich, erfolgt die Prüfung in diesem Verfahren. *

³ Ist eine umfassende Prüfung bei der Festsetzung des Gestaltungsplanes oder der kantonalen Nutzungszone noch nicht möglich, wird jedoch die UVP-pflichtige Anlage durch den Plan derart vorbestimmt, dass das Projekt in dem gemäss Anhang massgeblichen Verfahren nicht mehr umfassend überprüft werden kann, findet eine mehrstufige UVP statt. *

⁴ Die Behörde, die gemäss Absatz 1 im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über das Projekt entscheidet, bestimmt nach Anhören der Umweltschutzfachstelle, ob das spezielle Verfahren gemäss den Absätzen 2 und 3 Anwendung findet.

1) SR 814.01

2) SR 814.011

3) 700

⁵ Legt der Anhang für die Prüfung einer Anlage das Baubewilligungsverfahren als das massgebliche Verfahren fest und ist für das Vorhaben zusätzlich ein Entscheid des Kantons nach Artikel 25 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung¹⁾ erforderlich, wird die Prüfung unabhängig von der Festlegung im Anhang in diesem Verfahren durchgeführt. Zuständige Behörde ist in diesen Fällen das Amt für Raumentwicklung. *

§ 3 * Umweltschutzfachstelle des Kantons

¹ Das Generalsekretariat des Departementes für Bau und Umwelt ist die im UVP-Verfahren federführende Umweltschutzfachstelle des Kantons. Sie ist zuständig für die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit.

² Im Rahmen der Beurteilung der Umweltverträglichkeitsberichte holt die Umweltschutzfachstelle, soweit erforderlich, Fachberichte anderer kantonalen Stellen ein.

³ Die Umweltschutzfachstelle nimmt die Koordinationsaufgaben gemäss Artikel 14 UVPV²⁾ wahr. Sie lädt bei UVP-pflichtigen Projekten mit kantonsüberschreitenden Umwelteinwirkungen die betreffenden Kantone zur Stellungnahme ein.

⁴ Ist ein Umweltverträglichkeitsbericht zusätzlich durch das Bundesamt zu beurteilen, sorgt die kantonale Umweltschutzfachstelle für die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen. Sie gibt dem Bundesamt von ihrer Beurteilung Kenntnis. *

⁵ Soweit nicht der Bund nach Artikel 6a UVPV zuständig ist, nimmt im Kanton Thurgau bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen die kantonale Umweltschutzfachstelle die Rechte und Pflichten der Schweiz als betroffener Partei oder als Ursprungspartei nach der Espoo-Konvention wahr.

§ 3a * Fristen für die Umweltschutzfachstelle

¹ Die kantonale Umweltschutzfachstelle nimmt zum Pflichtenheft innerhalb von zwei Monaten Stellung. *

² Die kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt innerhalb von zwei Monaten die Berichte zu Projekten.

2. Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 4 * ...

¹⁾ SR 700

²⁾ SR 814.011

§ 5 Koordination mit anderen Bewilligungen

¹ Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Verwirklichung eines Projektes weitere umweltrelevante Bewilligungen nach Artikel 21 UVPV¹⁾ oder nach dem kantonalen Recht erfordert, so stellt sie der Bewilligungsbehörde alle nötigen Unterlagen zu, fordert sie zur Stellungnahme auf und leitet diese an die Umweltschutzfachstelle weiter.

² Hat eine kantonale Bewilligungsbehörde im Verfahren nach Absatz 1 eine Stellungnahme abgegeben, ist sie bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung daran gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

§ 6 Koordination mit Subventionsentscheiden

¹ Kantonale Behörden, die Subventionen für den Bau oder die Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen gewähren, entscheiden erst nach Abschluss der Prüfung über die Subventionierung.

² Sie berücksichtigen bei ihrem Entscheid das Ergebnis der Prüfung.

§ 7 Publikation

¹ Die Zugänglichkeit des Berichtes nach Artikel 15 UVPV sowie die Zugänglichkeit des Entscheides nach Artikel 20 UVPV ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Publikationsorgan der Standortgemeinde bekanntzumachen. *

² Weitere selbständig anfechtbare Zwischenentscheide betreffend die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in gleicher Weise bekanntzumachen.

§ 8 Vorhaben des Kantons

¹ Für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes betreffend Anlagen des Kantons werden aussenstehende Fachleute beigezogen.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 9* Hängige Verfahren**

¹ Gesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, werden nach altem Recht beurteilt. *

§ 10 ...²⁾

¹⁾ SR 814.011

²⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1993, Seite 124.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bund mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ Vom Bund genehmigt am 18. Januar 1993, in Kraft getreten am 30. Januar 1993.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	15.12.1992	30.01.1993	Erstfassung	4/1993
§ 1	18.08.2009	19.09.2009	geändert	38/2009
§ 2 Abs. 2	23.04.1996	27.04.1996	geändert	17/1996
§ 2 Abs. 3	23.04.1996	27.04.1996	geändert	17/1996
§ 2 Abs. 3	18.08.2009	19.09.2009	geändert	38/2009
§ 2 Abs. 5	18.08.2009	19.09.2009	geändert	38/2009
§ 2 Abs. 5	25.10.2016	28.01.2017	geändert	4/2017
§ 3	18.08.2009	19.09.2009	geändert	38/2009
§ 3 Abs. 4	23.04.1996	27.04.1996	geändert	17/1996
§ 3a	23.04.1996	27.04.1996	eingefügt	17/1996
§ 3a Abs. 1	18.08.2009	19.09.2009	geändert	38/2009
§ 4	18.08.2009	19.09.2009	aufgehoben	38/2009
§ 7 Abs. 1	18.08.2009	19.09.2009	geändert	38/2009
§ 9	18.08.2009	19.09.2009	geändert	38/2009
§ 9 Abs. 1	18.01.2016	23.04.2016	geändert	16/2016
Anhang 1	18.01.2016	23.04.2016	Inhalt geändert	16/2016
Anhang 1	25.10.2016	28.01.2017	Inhalt geändert	4/2017

Anhang¹⁾

Bei der Ermittlung des massgeblichen Verfahrens sind die Vorbehalte in § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung zu beachten.

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
11.2	* Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe ²⁾)	Genehmigungsverfahren (§ 21 des Gesetzes über Strassen und Wege ³⁾)	Departement für Bau und Umwelt
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)		
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ⁴⁾)	Gemeinde

* Bei diesen Anlagentypen muss im massgeblichen Verfahren im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 UVVPV⁵⁾ auch das Bundesamt angehört werden.

1) Fassung gemäss RRV vom 25. Oktober 2016, vom Bund genehmigt am 17. Januar 2017.

2) SR 725.116.2

3) 725.1

4) 700

5) SR 814.011

13 *Schifffahrt*

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entladeeinrichtungen	Konzessionsverfahren (§§ 13 ff. des Wassernutzungsgesetzes ¹⁾)	Departement für Bau und Umwelt
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern		

¹⁾ 721.8

Bei der Ermittlung des massgeblichen Verfahrens sind die Vorbehalte in § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung zu beachten.

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
21.2	* Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von a. mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern b. mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern c. mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ¹⁾)	Gemeinde
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5 000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr		

¹⁾ 700

814.011

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
21.3	* Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	Konzessionsverfahren (§§ 13 ff. des Wassernutzungsgesetzes ¹⁾)	Departement für Bau und Umwelt
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth		
21.6	* Erdöl- und Gasraffinerien	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ²⁾)	Gemeinde
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle		
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW		
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind		

* Bei diesen Anlagentypen muss im massgeblichen Verfahren im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 UVPV³⁾ auch das Bundesamt angehört werden.

1) 721.8

2) 700

3) SR 814.011

Bei der Ermittlung des massgeblichen Verfahrens sind die Vorbehalte in § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung zu beachten.

22 Übertragung von Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas beziehungsweise 5 000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ¹⁾)	Gemeinde

¹⁾ 700

Bei der Ermittlung des massgeblichen Verfahrens sind die Vorbehalte in § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung zu beachten.

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Konzessionsverfahren (§§ 13 ff. des Wassernutzungsgesetzes ¹⁾)	Departement für Bau und Umwelt
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken	Korrektionsverfahren (§ 11 des Gesetzes über den Wasserbau ²⁾)	Flüsse: Departement für Bau und Umwelt Bäche: Gemeinde
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Konzessionsverfahren (§§ 13 ff. des Wassernutzungsgesetzes)	Departement für Bau und Umwelt
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)		

¹⁾ 721.8

²⁾ 721.1

Bei der Ermittlung des massgeblichen Verfahrens sind die Vorbehalte in § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung zu beachten.

4 Entsorgung

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
40.4	Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	Errichtungsbewilligung (§ 8 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung ¹⁾)	Amt für Umwelt
40.5	Deponien der Typen C, D und E		
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5 000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1 000 t Abfällen pro Jahr		
40.8	Zwischenlager für mehr als 5 000 t Sonderabfälle		
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten	Bewilligungsverfahren (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ²⁾)	Amt für Umwelt

¹⁾ 814.04

²⁾ 814.211

814.011

Bei der Ermittlung des massgeblichen Verfahrens sind die Vorbehalte in § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung zu beachten.

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ¹⁾)	Gemeinde
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5 000 m ² für Schneesportanlagen		
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m ² beträgt		
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer		
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4 000 Besuchern pro Tag		
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern		
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen		

¹⁾ 700

Bei der Ermittlung des massgeblichen Verfahrens sind die Vorbehalte in § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung zu beachten.

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.1	* Aluminiumhütten	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ¹⁾)	Gemeinde
70.2	Stahlwerke		
70.3	Buntmetallwerke		
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Almetallen		
70.5	Anlagen mit mehr als 5 000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1 000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten		
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen		
70.6	Anlagen mit mehr als 5 000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a		

* Bei diesen Anlagentypen muss im massgeblichen Verfahren im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 UVPV²⁾ auch das Bundesamt angehört werden.

¹⁾ 700

²⁾ SR 814.011

814.011

Bei der Ermittlung des massgeblichen Verfahrens sind die Vorbehalte in § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung zu beachten.

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ¹⁾)	Gemeinde
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken		
70.10	Zementfabriken		
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr		
70.11	Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag		
70.12	Zellstoff- (Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr		
70.13	Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag		
70.14	Spanplattenwerke		
70.15	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt		

¹⁾ 700

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.16	Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehröhren oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ¹⁾)	Gemeinde
70.17	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag		
70.18	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m ³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m ³		
70.19	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag		
70.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr		

¹⁾ 700

814.011

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.21	Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ¹⁾)	Gemeinde
70.22	Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)		
70.23	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)		

¹⁾ 700

Bei der Ermittlung des massgeblichen Verfahrens sind die Vorbehalte in § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung zu beachten.

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Genehmigungsverfahren (§ 5 Absatz 1 der Meliorationsverordnung ¹⁾)	Regierungsrat
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha		
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ²⁾)	Gemeinde

¹⁾ 913.21

²⁾ 700

814.011

Bei der Ermittlung des massgeblichen Verfahrens sind die Vorbehalte in § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung zu beachten.

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der LBV ¹⁾ .	Baubewilligungsverfahren (§§ 98 ff. des Planungs- und Baugesetzes ²⁾)	Gemeinde
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7 500 m ²		
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³		
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen mit 500 kW oder mehr Sendeleistung)		
80.9	Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 10 Millionen m ³	Konzessionsverfahren (§§ 13 ff. des Wassernutzungsgesetzes ³⁾)	Departement für Bau und Umwelt

¹⁾ SR 910.91

²⁾ 700

³⁾ 721.8